

Vereinssatzung
der
„Schützengesellschaft Grabenfleck e.V.“
in München – Pasing

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Grabenfleck e.V.“ und hat seinen Sitz in München-Pasing. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 10766 eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an die verantwortungsbewusste Ausübung des Schießsports, ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein hat als Mitglieder:

Natürliche Personen
und
Ehrenmitglieder.

Der Verein erhebt von den Mitgliedern, die nicht Ehrenmitglieder sind, jährlich Mitgliedsbeiträge.

4.1. Aufnahme in den Verein

Der Bewerber stellt einen Antrag auf Mitgliedschaft, bei Minderjährigen stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag.

Vor der Aufnahmeentscheidung ist eine fünfmalige Teilnahme am Schießbetrieb unter Aufsicht notwendig.

Zur Aufnahmeabstimmung wird der Bewerber in die aushängende Bewerberliste aufgenommen. Über die Aufnahme entscheiden - in Abwesenheit des Bewerbers - die am 1. Übungsabend eines Monats anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Mitglieder eines anderen Vereins, die die SG Grabenfleck ausschließlich bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Meisterschaften („Wettkampf-Leistungsschützen“) aktiv unterstützen, kann eine außerordentliche Mitgliedschaft bei der SG Grabenfleck gestattet werden. Über die Gewährung einer solchen Mitgliedschaft entscheidet das Schützenmeisteramt. Diese Wettkampf-Leistungsschützen sind von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen befreit.

4.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt.

Die Mitgliedschaft kann mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt gekündigt werden. Der Schützenausweis ist fristgerecht abzugeben.

b) durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens während der Mitgliedschaft; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat mit einer Mindeststrafdauer von 12 Monaten während der Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Sie verpflichten sich, die vom Schützenmeisteramt erlassenen notwendigen Anforderungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs zu befolgen und die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen einzuhalten.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahrs zu entrichten.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Beitragspflicht.

§ 5

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 8 bleibt unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Schützenmeisteramt

Es besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, mindestens je einem Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter. Ein 3. Schützenmeister kann ergänzt werden.

Die Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, die des 3. Schützenmeisters, sofern eingesetzt, auf den Fall der Verhinderung des 2. Schützenmeisters beschränkt ist. Die Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

2. Vereinsausschuss

Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, der von der Schützenjugend gewählten Jugendleitung, und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch den 1. Schützenmeister mindestens 14 Tage vorher in Schrift- oder Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und über deren Änderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Geschäftsordnungen und deren Änderungen zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Schützenmeisteramtes, die Revisoren und die Ausschussmitglieder.

Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das über den wesentlichen Verlauf der Versammlung erstellte Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7

Schützenjugend

Die Vereinsmitglieder mit einem Alter bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Die Zugehörigkeit zur Schützenjugend endet mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplans des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Ehrenamtspauschale

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss des Schützenmeisteramts eine angemessene Vergütung erhalten. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des Schützenmeisteramts.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Aufhebung oder Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung noch verbleibt, an die für den Vereinssitz zuständige Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Pasing zu verwenden hat.